

# Der „neue“ Stadtrechnungshof Innsbruck

Von Stadtrechnungshofdirektor Dr. **Hans Fankhauser**  
(Innsbruck) und Mag. **Gregor Voithofer** (Innsbruck)\*

---

\* Für Informationen zu den Autoren siehe das Autorenverzeichnis auf Seite 273 und 276.

## 1 Einleitung

Nach den Landeshauptstädten Wien, Graz, St. Pölten und Klagenfurt erfolgte – der Diktion der Gesetzesmaterialien folgend<sup>1</sup> – auch in Innsbruck die Schaffung eines Stadtrechnungshofs. Die beiden in diesem Zusammenhang vom Tiroler Landtag gefassten Gesetzesbeschlüsse wurden am 3. Mai 2024 im Landesgesetzblatt für Tirol kundgemacht und traten mit dem Ablauf dieses Tages in Kraft.<sup>2</sup> Der Stadtrechnungshof löste mit diesem Zeitpunkt die bisherige Kontrollabteilung ab.

Anlässlich der jüngsten Novelle soll im Rahmen des vorliegenden Beitrags die Geschichte der Kontrolleinrichtung der Stadt Innsbruck beleuchtet sowie die Organisation und Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofs im Überblick dargestellt werden.

## 2 Geschichte der städtischen Kontrolleinrichtung

Angesichts der damals angespannten finanziellen Lage der Landeshauptstadt fasste der Innsbrucker Gemeinderat am 24. März 1931 den Beschluss, mit „tunlichster Beschleunigung“ einen Finanz-Kontrollausschuss einzurichten. Er sollte sowohl die laufende Gebarung als auch die Rechnungsabschlüsse des Kommunalfonds und aller städtischen Wirtschaftsunternehmen prüfen und dem Gemeinderat bzw. den Ausschüssen der betreffenden städtischen Wirtschaftsunternehmen über die gemachten Wahrnehmungen berichten. Außerdem sollten die beamteten Mitarbeiter dieses Kontrollausschusses mit statistischen Aufgaben betraut werden, um die Orientierung im finanzpolitischen Bereich zu erleichtern.<sup>3</sup>

Umgesetzt wurde der vorgenannte Gemeinderatsbeschluss durch die Schaffung einer städtischen Kontrollstelle mit beamteten Mitarbeitern sowie der Einrichtung eines Kontrollausschusses, bestehend aus drei

---

<sup>1</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 133/24, 1.

<sup>2</sup> LGBl. für Tirol 19/2024 und 24/2024.

<sup>3</sup> Niederschrift über die 4. Sitzung des Innsbrucker Gemeinderats am 24. März 1931, 8 ff.

aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitgliedern. Die Aufgaben und die Tätigkeit der städtischen Kontrollstelle sowie des Kontrollausschusses wurden umfassend in einer Geschäftsordnung geregelt, die mit 1. Jänner 1932 in Kraft trat. Die ersten beiden Leiter der städtischen Kontrollstelle waren Sigmund Seitz und Moritz Brenner.

Von 1940 bis 1945 erfolgte die Kontrolle der Finanzgebarung der Stadt Innsbruck ausschließlich durch das reichsdeutsche Prüfungsamt. Eine eigene städtische Kontrolleinrichtung bestand in dieser Zeit nicht.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Otto Strasser (1946 - 1959) mit der Leitung der wieder eingerichteten städtischen Kontrollstelle betraut, welche man in weiterer Folge im Jahr 1949 in „Rechnungsprüfamt“ umbenannte und gesetzlich im Innsbrucker Stadtrecht (IStR) verankerte. Der Umfang der gesetzlichen Regelungen war zu dieser Zeit jedoch noch rein grundsätzlicher Natur. Dieser beschränkte sich auf die bloße Anordnung, dass ein Rechnungsprüfamt einzurichten ist, dem die laufende Überwachung der Gebarung und die Vorprüfung der Jahresrechnungen der Stadt obliegt und das in dieser Funktion unmittelbar dem Bürgermeister untersteht.<sup>4</sup>

Im Jahr 1965 wurde die städtische Kontrolleinrichtung erneut umbenannt. Ab diesem Zeitpunkt lautet die Bezeichnung der Dienststelle „Kontrollamt“.<sup>5</sup> Dessen Leitung oblag seinerzeit Friedrich Hafenscher (1960 - 1973).

Weitere Kontrollamtsdirektoren waren in der Folge Dkfm. Dr. Bernhard Mazegger (1973 - 1987) und Mag. Dr. Klaus Strassern (1988 - 1996).

Da im Laufe der Zeit in der Literatur mitunter Zweifel an der Rechtsqualität des Kontrollamts aufgekommen waren, erfolgte im Jahr 1992 im Rahmen einer Stadtrechtsnovelle eine ausdrückliche organisato-

---

<sup>4</sup> Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Tirol 40/1949.

<sup>5</sup> LGBl. für Tirol 57/1965.

rische Eingliederung der städtischen Kontrolleinrichtung als eigene Abteilung in den Stadtmagistrat und damit auch eine Umbenennung in „Kontrollabteilung“. Nach den erläuternden Bemerkungen sei dies jedoch nur zur Klarstellung erfolgt, da bei verfassungskonformer Auslegung bereits das frühere Kontrollamt als Abteilung des Stadtmagistrats anzusehen gewesen sei.<sup>6</sup> Diese Ansicht stützte sich darauf, dass Art. 117 Abs. 6 B-VG<sup>7</sup> die Besorgung der Geschäfte von Städten mit eigenem Statut zur Gänze dem Magistrat unter der Leitung des Magistratsdirektors zuwies. Die Schaffung eines eigenständigen, von der Organisationsstruktur des Stadtmagistrats losgelösten Kontrollamts hätte nach Auffassung des Landesgesetzgebers diesem Grundsatz widersprochen.<sup>8</sup>

Neben der ausdrücklichen organisatorischen Eingliederung der städtischen Kontrolleinrichtung in den Stadtmagistrat fanden in diesem Zusammenhang insbesondere auch detaillierte Regelungen zu den Kompetenzen und Befugnissen sowie zu den Zielen und dem Gegenstand der Prüftätigkeit Eingang in das Stadtrecht.<sup>9</sup> Die betreffenden Regelungen entsprechen in weiten Teilen auch noch heute der geltenden Rechtslage.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass im Rahmen der Novelle der Direktor der Kontrollabteilung mit Landesverfassungsbestimmung in fachlicher Hinsicht weisungsfrei gestellt wurde. Außerdem unterliegen die Mitarbeiter der Kontrollabteilung im Rahmen der Prüftätigkeit seither ausschließlich dessen Weisungen.<sup>10</sup>

Nach diesen umfassenden gesetzlichen Änderungen übernahm Dr. Edgar Graziadei im Jahr 1997 die Leitung der Kontrollabteilung. In der ersten Hälfte seiner Amtszeit kam es im Jahr 2003 zu einer weiteren, die Kontrollabteilung betreffenden Novellierung des Innsbrucker

---

<sup>6</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 291/91, 8.

<sup>7</sup> Nunmehr (nahezu) wortgleich Art. 117 Abs. 7 B-VG.

<sup>8</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 291/91, 2 f.

<sup>9</sup> Siehe weiterführend LGBl. für Tirol 5/1992.

<sup>10</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 291/91, 3.

Stadtrechts.<sup>11</sup> Hierbei erfolgte eine Erweiterung der Prüfbefugnisse der Kontrollabteilung auf sämtliche Unternehmen der Stadt und auf Unternehmen weiterer Stufen (etwa Tochtergesellschaften, sonstige Kapitalverflechtungen).<sup>12</sup> Außerdem ist die Voraussetzung entfallen, dass der städtische Kapitalanteil mindestens 25 Prozent betragen muss, um die Zuständigkeit der Kontrollabteilung zu begründen. Der Mindestbeteiligungsanteil der „öffentlichen Hand“<sup>13</sup> von insgesamt 50 Prozent blieb hingegen unverändert. Des Weiteren ist seither auch die Beherrschung von Unternehmen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen einer solchen finanziellen Beteiligung gleichgestellt. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, beabsichtigte man damit eine gewisse Angleichung der Prüfkompentenz der Kontrollabteilung an jene des Rechnungshofs.<sup>14</sup>

Es folgte ein längerer Zeitraum mit keinen nennenswerten gesetzlichen Änderungen, bis der Landesgesetzgeber im Jahr 2011 die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechts betreffend den Leiter der Kontrollabteilung dahingehend änderte, dass die Möglichkeit der Abberufung seither nicht nur an die Zustimmung des Gemeinderats, sondern auch an das Vorliegen bestimmter, im Gesetz aufgezählter wichtiger Gründe gebunden ist.<sup>15</sup> In diesem Jahr übernahm zudem der nunmehrige Direktor Dr. Hans Fankhauser die Leitung der Kontrollabteilung.

Die bisher letzten Änderungen des Innsbrucker Stadtrechts erfolgten durch die eingangs erwähnte Novelle, wobei es sich hierbei im Detail betrachtet um zwei selbständige, am selben Tag im Landesgesetzblatt kundgemachte Gesetzesbeschlüsse des Tiroler Landtages handelt.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> LGBl. für Tirol 42/2003.

<sup>12</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 74/03, 1.

<sup>13</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 74/03, 6.

<sup>14</sup> Erläuternde Bemerkungen Regierungsvorlage 74/03, 1, 5 f.

<sup>15</sup> LGBl. für Tirol 121/2011.

<sup>16</sup> LGBl. für Tirol 19/2024 und 24/2024.

Materiellrechtlich beschränkten sich die Änderungen im gegebenen Zusammenhang auf eine Erweiterung der Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend den gemeinderätlichen Kontrollausschuss sowie auf terminologische Anpassungen an die neue Bezeichnung „Stadtrechnungshof“.

In formalrechtlicher Hinsicht kam es mit Blick auf die städtische Kontrolleinrichtung im Rahmen der Novelle jedoch zu einer bedeutenden Änderung, wurde doch die Weisungsfreistellung des Direktors ihres Verfassungsranges entkleidet. Der Gesetzesvorschlag stützte sich diesbezüglich auf die mit dem Ersten Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz in Art. 20 Abs. 2 B-VG verankerte Möglichkeit,<sup>17</sup> bestimmte Organe mit einfachem Gesetz von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freizustellen. Der Landesgesetzgeber hat hiervon bereits mehrfach Gebrauch gemacht, sodass zahlreiche in den Anwendungsbereich des Art. 20 Abs. 2 B-VG fallende, vormals mit Landesverfassungsbestimmung weisungsfrei gestellte Organe inzwischen nur noch mit einfachem Gesetz weisungsfrei gestellt sind (so etwa die Mitglieder von Wahl- und Abstimmungsbehörden, von Disziplinausschüssen oder der Arzneimittelkommission).<sup>18</sup>

Wie aus den Gesetzesmaterialien hervorgeht, erreichte der Gesetzesvorschlag im Rahmen der ersten Abstimmung im Tiroler Landtag diesbezüglich jedoch nicht die für die Aufhebung einer im Verfassungsrang stehenden Bestimmung erforderliche Mehrheit (Art. 38 Abs. 2 Tiroler Landesordnung 1989).<sup>19</sup> Eine solche kam erst bei der Beschlussfassung über den am darauf folgenden Sitzungstag eingebrachten, gleichlautenden Dringlichkeitsantrag zustande.<sup>20</sup> Dies ist auch der Grund dafür, dass der gegenständlichen Novelle zwei Gesetzesbeschlüsse zugrunde liegen.

---

<sup>17</sup> BGBl. I 2/2008.

<sup>18</sup> Erläuternde Bemerkungen Begutachtungsentwurf 133/24, 6.

<sup>19</sup> Kurzprotokoll der 14. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages am 20. 3. 2024, 16.

<sup>20</sup> Kurzprotokoll der 14. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages am 21. 3. 2024, 3.

### 3 Organisation und Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofs

Der Stadtrechnungshof ist gemäß § 74 Abs. 1 IStR vom Bürgermeister als Abteilung des Stadtmagistrats einzurichten. Durch die im Stadtrecht normierte Weisungsfreistellung des Direktors nimmt er innerhalb der Organisationsstruktur dennoch eine Sonderstellung ein.

In Verbindung mit der Befugnis des Direktors, die Art und den Umfang der Prüfung im Einzelfall festzulegen, wird eine unabhängige und objektive Kontrolle der Gebarung der in § 74 Abs. 2 IStR genannten Stellen ermöglicht. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Prüfkompetenzen und Befugnisse des Stadtrechnungshofs Innsbruck, im Vergleich zu anderen kommunalen Kontrolleinrichtungen, umfassend ausgestaltet und gesetzlich sehr detailliert geregelt sind.

Hinsichtlich der Prüftätigkeit des Stadtrechnungshofs stellt die Prüfung des vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Entwurfs des Rechnungsabschlusses der Stadt Innsbruck eine gesetzlich vorgegebene jährliche Pflichtprüfung dar.<sup>21</sup> Der Stadtrechnungshof hat hierbei zu überprüfen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderats bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat vom Stadtrechnungshof jeweils bis zum 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres Bericht zu erstatten.

Abgesehen von dieser gesetzlich vorgegebenen Pflichtprüfung hat eine Prüfung durch den Stadtrechnungshof zu erfolgen, wenn der Gemeinderat, der Stadtsenat oder der Kontrollausschuss dies beschließen oder

---

<sup>21</sup> Die jährliche Prüfung des vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegenden Entwurfs des Rechnungsabschlusses der Stadt Innsbruck wurde mit der zur Umstellung auf die VRV 2015 erlassenen Stadtrechtsnovelle LGBl. 83/2019 in § 74a Abs. 3 IStR verankert. Vor dem Hintergrund, dass die Kontrollabteilung bereits zuvor jährlich den Entwurf des Rechnungsabschlusses geprüft hatte, erfolgte hiermit eine positivrechtliche Verankerung der bisherigen Verwaltungspraxis.

wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder vom Bürgermeister verlangt wird. Im Übrigen bestimmt der Direktor des Stadtrechnungshofs, welche Prüfungen durchzuführen sind.

In zeitlicher und organisatorischer Hinsicht obliegt die Prüfungsplanung dem Direktor des Stadtrechnungshofs, der – abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben zur Berichterstattung bei der Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses – allein darüber entscheidet, wann und von welchen Prüfern welche Prüfungen durchgeführt werden. Im Vergleich zu anderen Kontrolleinrichtungen ist der Direktor des Stadtrechnungshofs diesbezüglich auch nicht verpflichtet, eine bestimmte Stelle proaktiv über die im folgenden Kalenderjahr geplanten Initiativprüfungen zu unterrichten.<sup>22</sup> Es steht dem Gemeinderat jedoch jederzeit frei, sich über alle Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches zu informieren. Demgegenüber besteht die Verpflichtung des Direktors des Stadtrechnungshofs, dem Gemeinderat die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Inhaltlich hat sich die Prüfung durch den Stadtrechnungshof – dem Gesetzeswortlaut folgend – auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken.

Das Ergebnis jeder Prüfung ist vom Stadtrechnungshof, wie allgemein üblich, in einem Prüfbericht zusammenzufassen. Gemäß § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtmagistrats hat der Stadtrechnungshof hierbei die betroffene Dienststelle oder Einrichtung oder den betroffenen Rechtsträger zu hören und sachlich begründete Äußerungen bei dessen Abfassung zu berücksichtigen.<sup>23</sup> In den Prüfberichten können

---

<sup>22</sup> Entsprechende Informationspflichten bzgl. der Prüfplanung sehen etwa § 3 Abs. 2 Tiroler Landesrechnungshofgesetz oder § 7 Abs. 4 Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993 vor.

<sup>23</sup> Gemäß § 38 IStR regelt der Bürgermeister das Nähere über den Geschäftsgang im Stadtmagistrat in einer Geschäftsordnung. Die Erlassung bzw. Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Stadtsenats.

Vorschläge zur Verringerung oder Vermeidung von Mittelverwendungen und zur Erhöhung oder Erzielung von Mittelaufbringungen erstattet sowie Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln und zur zweckmäßigeren Gestaltung von Verwaltungsabläufen gegeben werden.

Der Stadtrechnungshof hat den von ihm verfassten Prüfbericht zum Ende jeder Prüfung dem Kontrollausschuss, dem Bürgermeister, dem zuständigen Mitglied des Stadtsenats, der Magistratsdirektorin und der geprüften Stelle zu übermitteln.

#### **4 Resümee**

Wie der geschichtliche Abriss eindrucksvoll zeigt, hat die städtische Kontrolleinrichtung im Laufe ihres Bestehens – von der städtischen Kontrollstelle bis hin zum heutigen Stadtrechnungshof – nicht nur mehrere wesentliche Änderungen in der Bezeichnung, sondern vor allem auch eine beständige Stärkung in ihren Befugnissen und ihrer gesetzlichen Verankerung im Innsbrucker Stadtrecht erfahren. Diese konsequente Weiterentwicklung über die mittlerweile mehr als neunzigjährige Geschichte hinweg zeugt von einem klaren Verständnis der Stadt Innsbruck für die Notwendigkeit einer unabhängigen, objektiven und effizienten Kontrolle der städtischen Gebarung.